



Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Minoritenplatz 8
1010 Wien

Per E-Mail: ABTVII12@bmeia.gv.at
bequtachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 15.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Erwachsenenbildungsträger Österreichs (VEBÖ) liegt das „Anerkennungsgesetz“ zur Begutachtung unserem Verband, wozu wir folgt Stellung nehmen:

Stellungnahme zu BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

Wir möchten dazu festhalten, dass unser Verband diese Verbesserung der Regelung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen äußerst positiv bewertet. Es ist ein wichtiger ergänzender Schritt, dass ausländische Bildungsabschlüsse von unseren Behörden, Universitäten und Fachhochschulen wertschätzend und sachlich anzuerkennen sind.

Umso mehr sind wir vom § 6 Abs. 6, letzter Satz überrascht:

*„Ausländische Studienabschlüsse im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2002, des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 und des Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 30/2006 sind von dem beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichteten Nationalen Informationszentrum für akademische Anerkennung (ENIC NARIC AUSTRIA) zu bewerten. **Keine Bewertung erfolgt für ausländische Studien, die in Österreich oder von Österreich aus angeboten werden.**“*

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen diese Bestimmung aus. Sie ist aus mehreren Gründen ersatzlos zu streichen:

Diese Regelung hätte unseres Erachtens folgende Konsequenz: Wenn Österreicher im Inland an einer Dependence einer ausländischen Universität/Fachhochschule studiert haben, wird keine Bewertung möglich sein. Die Bewertung ist aber die Basis



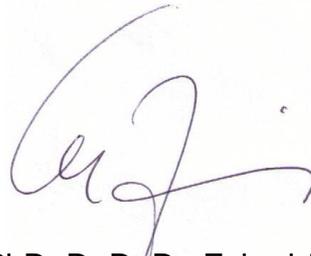
der Anerkennung – für Wirtschaft und Behörden. Das ist eine eindeutige Ungleichbehandlung und Diskriminierung der Österreicher/Österreicherinnen mit ausländischen Studien, die sie hier erworben haben: Menschen, die nicht zum Studium ins Ausland gehen oder gehen können, die in unserem Land leben, zumeist berufsbegleitend studieren, damit auch hier Steuern zahlen und ihr Geld im Lande ausgeben, schlechter zu stellen als andere, ist eine unwürdige Deklassierung.

Damit ist diese Bestimmung nicht nur verfassungswidrig, weil gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßend und sozial herabsetzend, sondern auch noch volkswirtschaftlich unsinnig.

Mein Verband ist daher bereit, alles was möglich ist, zu unternehmen, um eine derartige Diskriminierung zu verhindern.



Alfons Helmel, MBA MSc, CMC
Vorstandsvorsitzender



Prof. PhDr.Dr.Dr.Dr. Zuberbühler
Vorstandsvorsitzender-Stellvertr.